Ingenieurkammer Niedersachsen

Gebühren- und Auslagensatzung der Ingenieurkammer Niedersachsen (GebS)

In der Fassung vom 08.07.2026
(https://www.ingenieurkammer.de/amtliche-bekanntmachungen)

§ 1 Anwendungsbereich

(1) [1]Für Amtshandlungen, die Benutzung von Einrichtungen und Gegenständen und Leistungen, die nicht Amtshandlungen sind, erhebt die Ingenieurkammer Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dieser Satzung und dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis, soweit nicht gesetzlich oder satzungsrechtlich etwas anderes bestimmt ist. [2]Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) [1]Die Kosten werden in Textform festgesetzt. [2]Kosten sind auch zu erheben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Amtshandlung gerichteter Antrag abgelehnt wird oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird. [3]Soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist, werden dafür Kosten in gleicher Höhe wie für die in Absatz 1 genannten Amtshandlungen und Leistungen geltend gemacht.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 kann die sich aus dem anliegenden Gebührenverzeichnis ergebende Gebühr um bis zu 50 % reduziert werden.

(4) Kostenschuldnerin oder Kostenschuldner ist, wer zu der Verwaltungshandlung Anlass gegeben hat.

(5) Die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes finden entsprechende Anwendung, soweit diese Satzung keine Regelung enthält.

§ 2 Gebühren

(1) Ist für den Ansatz einer Gebühr ein Rahmen bestimmt (Rahmengebühr), so ist das Maß des Verwaltungsaufwandes, insbesondere der erforderliche Zeitaufwand, Umfang und Schwierigkeit für die einzelne Amtshandlung oder Leistung maßgebend.

(2) [1]Als erforderlicher Zeitaufwand ist die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. [2] Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, sind je angefangene halbe Stunde erforderlichen Zeitaufwands zu berechnen:

Hauptgeschäftsführerin oder Hauptgeschäftsführer	98,50 Euro
Stabstelle Recht	64,50 Euro
Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter	74,00 Euro
Sachgebietsleiterin oder Sachgebietsleiter	64,00 Euro
Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter	55,00 Euro
Teamassistentin oder Teamassistent	43,50 Euro.

[3]Der anzuwendende Halbstundensatz richtet sich nach der Funktionsebene der in der Hauptsache tätigen Mitarbeiterin oder Mitarbeiters und schließt allgemeine Verwaltungskosten mit ein.

(3) Jahresgebühren sind auf das Kalenderjahr bezogen und werden zu Beginn eines Kalenderjahres im Voraus fällig. Eine anteilige Erhebung findet nicht statt.

§ 3 Auslagen

(1) [1]Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie, auch wenn die Amtshandlung gebührenfrei ist, zu erstatten; dies gilt nicht, wenn die Auslagen durch die Gebühr abgegolten werden. [2]Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde oder Verband entstanden sind.

(2) Auslagen können insbesondere Aufwendungen sein für:

- Leistungen Dritter und anderer Behörden,
- Zustellungen und öffentliche Bekanntmachungen,
- Dienstreisen und Dienstgänge,
- Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer,
- Abschriften, Auszüge, Kopien und zusätzliche Ausfertigungen,
- Datenträger, mit denen Daten in elektronischer Form geliefert werden,
- Telekommunikation- und Postdienstleistungen,
- die Beförderung und Verwahrung von Sachen sowie
- die anlässlich der Amtshandlung entstehende Umsatzsteuer.

§ 4 Fälligkeit und Beitreibung

(1) Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an die Kostenschuldnerin oder den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Ingenieurkammer einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) [1]Eine Amtshandlung kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. [2]Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, wird er erstattet.

(3) [1]Bei nicht fälligkeitsgerechter Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Kosten werden Mahngebühren erhoben. [2]Diese betragen für die 2. Mahnstufe 40 Euro.

§ 5 Verjährung

(1) [1]Durch Verjährung erlischt der Kostenanspruch. [2]Das Gleiche gilt für den Erstattungsanspruch. [3]Was zur Befriedigung oder Sicherung eines verjährten Anspruchs geleistet ist, kann jedoch nicht zurückgefordert werden.

(2) [1]Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem die Kostenschuld entstanden ist. [2]Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre.

(3) [1]Durch Zahlungsaufforderung, durch Stundung und durch Rechtsbehelfe wird die Verjährung unterbrochen. [2]Mit Ablauf des Jahres, in dem die Unterbrechung endet, beginnt eine neue Verjährungsfrist.

§ 6 Stundung, Erlass, Billigkeitsmaßnahmen

(1) Kosten, die dadurch entstanden sind, dass die Ingenieurkammer die Sache unrichtig behandelt hat, bleiben außer Betracht.

(2) Die Ingenieurkammer kann die von ihr festgesetzten Kosten stunden, wenn die sofortige Einziehung für den Schuldner mit erheblichen Härten verbunden ist und wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

(3) Die Ingenieurkammer kann die Kosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist.

§ 7 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) [1]Diese Satzung tritt am 01.10.2026 in Kraft. [2]Gleichzeitig tritt die Gebühren- und Auslagensatzung der Ingenieurkammer in der Fassung vom 07.07.2022, zuletzt geändert am 11.12.2024 außer Kraft.

(2) Wurden Amtshandlungen vor dem Inkrafttreten dieser Satzung beauftragt, sind aber zu diesem Zeitpunkt noch nicht beendet, sind die Kosten abweichend von Absatz 1 weiterhin nach der bisher geltenden Fassung der Satzung zu erheben, soweit dies für den Kostenschuldner im Einzelfall günstiger ist.

Anlage zur Gebühren- und Auslagensatzung der Ingenieurkammer Niedersachsen:

Gebührenverzeichnis
Für die in dieser Satzung genannten Amtshandlungen und sonstigen Leistungen, die nicht Amtshandlungen sind, erhebt die Ingenieurkammer gemäß § 1 Gebühren- und Auslagensatzung Gebühren wie folgt (Beträge in Euro):

Ziffer	Gegenstand	Euro
1	**Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure und Liste der freiwilligen Mitglieder**	
1.1	Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure	384
1.2	Umschreibung bisheriger freiwilliger Mitglieder zu Beratenden Ingenieurinnen bzw. Ingenieuren	320
1.3	Eintragung in die Liste der freiwilligen Mitglieder	110
1.4	Umschreibung bisheriger Beratender Ingenieurinnen und Beratender Ingenieure	220
1.5	Streichung der Eintragung	49,25 bis 512
2	**Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser und Liste der Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner**	
2.1	Eintragung in die Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser	385
2.2	Eintragung in die Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser mit Vorladung/Fachgespräch	576
2.3	Eintragung in die Liste der Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner	385
2.4	Eintragung in die Liste der Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner mit Vorladung/Fachgespräch	576
2.5	Streichung der Eintragung	49,25 bis 512
3	**Gesellschaftsliste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure**	
3.1	Eintragung einer Kapitalgesellschaft oder einer Partnerschaftsgesellschaft in die Liste	384
3.2	Streichung der Eintragung	49,25 bis 512

4	**Verzeichnisse**	
4.1	Eintragung in das Verzeichnis der auswärtigen Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure in den Fällen des § 13 Abs. 5 NIngG	320
4.2	Eintragung in das Verzeichnis der auswärtigen Ingenieurinnen und Ingenieure in den Fällen des § 13 Abs. 5 NIngG	220
4.3	Sofern die auswärtigen Ingenieurinnen und Ingenieure oder die auswärtigen Beratenden Ingenieurerinnen und Ingenieure in einem in § 13 Abs. 1 Satz 1 NIngG genannten Staat niedergelassen sind, ist die Eintragung in das Verzeichnis gebührenfrei.	
4.4	Eintragung in das Verzeichnis der auswärtigen Gesellschaften (§ 18 NIngG)	384
4.5	Streichung der Eintragung, mit Ausnahme der Ziffern 4.3	49,25 bis 512
5	**Jahresgebühren für Listenführung**	
5.1	Jahresgebühr für das Führen und Vorhalten der Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser von den in dieser Liste eingetragenen Personen	85
5.2	Jahresgebühr für das Führen und Vorhalten der Liste der Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner von den in dieser Liste eingetragenen Personen	85
5.3	Die Jahresgebühr nach Ziffer 5.1 oder nach Ziffer 5.2 erhöht sich, soweit die eingetragene Person nicht Mitglied der Ingenieurkammer Niedersachsen ist um	115
5.4	Ist eine Gebühr sowohl nach Ziffer 5.1 als auch nach Ziffer 5.2 zu erheben, so ermäßigt sich für Mitglieder die Summe der Gebühren um	30
5.5	Jahresgebühr für das Führen und Vorhalten des Sachverständigenverzeichnisses von den in diesem Verzeichnis eingetragenen Personen	175
5.6	Die Jahresgebühr nach Ziffer 5.5 erhöht sich, soweit die eingetragene Person nicht Mitglied der Ingenieurkammer Niedersachsen ist um	100
5.7	Jahresgebühr für das Führen und Vorhalten des Verzeichnisses „Liste der in Niedersachsen anerkannten Prüfsachverständigen“	105
5.8	Die Jahresgebühr nach Ziffer 5.7 erhöht sich, soweit die eingetragene Person nicht Mitglied der Ingenieurkammer Niedersachsen ist um	75
6	**Genehmigungsverfahren Berufsanerkennung**	
6.1	Antragsverfahren und Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Abschlüsse entsprechend § 6 Nr. 1 NIngG, sowie Genehmigung	512
6.2	Antragsverfahren und Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen, Genehmigung gemäß § 8 NIngG	512 bis 3.732

7	**Sachverständigenwesen**	
7.1	Öffentliche Bestellung und Vereidigung: Erstbestellung	2.840
7.2	Antragsverfahren der öffentlichen Bestellung in anderen Fällen als der Erstbestellung	970
7.3	Leistungen im Zusammenhang mit dem Antragsverfahren in Amtshilfeverfahren	970 bis 2.840
7.4	Erfolgt in den in Ziffern 7.1 bis 7.3 genannten Fällen eine Teilnahme an einer Prüfung der Besonderen Sachkunde, wird zusätzlich eine Gebühr erhoben (Prüfungsgebühr).	892
7.5	Anerkannte Sachverständige für Erd- und Grundbau	
7.5.1	Antragsverfahren	970
7.5.2	Prüfungsgebühren: Das Prüfungsverfahren wird durch den bei der Bundesingenieurkammer errichteten Beirat durchgeführt. Die der Ingenieurkammer Niedersachsen in Rechnung gestellten Kosten werden dem Antragsteller als Auslagen auferlegt.	
7.6	Erhöhter Aufwand zu den Ziffern 7.1, 7.2, 7.3 und 7.5: a) Die Gebühr kann bei erhöhtem Aufwand je nach Zeitaufwand auf bis zu 640 Euro erhöht werden. b) Erhöhter Aufwand ist insbesondere gegeben, wenn - umfangreiche Unterlagen vorgelegt werden oder zusätzlicher Aufwand durch erforderliche Vervielfältigungen entsteht, - zusätzliche Sitzungen der zuständigen Prüfungskommission erforderlich sind, - die antragstellende Person ein Gespräch mit Vertretern der Prüfungskommission oder des Sachverständigenausschusses wünscht bzw. wenn ein Gespräch mit einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern der vorgenannten Gremien erforderlich ist, oder - ein erneuter Prüfungstermin abgestimmt werden muss, aus Gründen, die die antragstellende Person zu vertreten hat.	0 bis 640
8	**Auswärtige Dienstleisterinnen und Dienstleister**	
8.1	Überprüfung der Berufsqualifikation der Dienstleisterin oder des Dienstleisters in den Fällen des § 13 Abs. 4 NIngG	192 bis 3.732
8.2	Überprüfung der Berufsqualifikation der Dienstleisterin oder des Dienstleisters in den Fällen des § 20 Abs. 3 NIngG oder § 21 Abs. 6 NIngG	192 bis 3.732
8.3	Anzeige der Erbringung von Entwurfsdienstleistungen auf dem Gebiet der Objektplanung von Gebäuden durch in EU-, EWR- und gleichgestellten Staaten niedergelassene Handwerksmeister oder Techniker nach § 53 Abs. 5, 6 NBauO	192 bis 832
8.4	Untersagung der Erbringung der Dienstleistung	384 bis 3.732

9	**Ausstellen von Bescheinigungen und Bereitstellen von Stempeln**	
9.1	Bescheinigung über Eintragungen in die gesetzlichen Listen oder Verzeichnisse	27,50
9.2	Bereitstellung eines klassischen Stempels zum Nachweis über die Eintragung in die gesetzlichen Listen oder Verzeichnisse	31
9.3	Bereitstellung eines digitalen Stempels zum Nachweis über die Eintragung in die gesetzlichen Listen oder Verzeichnisse	21,75
9.4	Bereitstellung eines klassischen Stempels für öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige	41
9.5	Bescheinigung der Vergleichbarkeit des Ingenieurberufs	129 bis 645
9.6	Stellungnahme als fachkundige Stelle zur Tragfähigkeit der Existenzgründung nach § 93 Abs. 2 Nr. 2 Sozialgesetzbuch III	64,50 bis 193,50
9.7	Bescheinigung in sonstigen Fällen	27,50 bis 220
10	**Beratungen**	
10.1	für die Beratung von Mitgliedern ab der zweiten Beratungsstunde je angefangene halbe Stunde innerhalb eines Kalenderjahres	64,50
10.2	von anderen Personen je angefangene halbe Stunde	64,50
11	**Sachgebietsregister**	
11.1	Eintragung in ein Sachgebietsregister nach § 27a NIngG	448
11.2	Verlängerung der Registereintragung	256
11.3	Streichung der Eintragung	49,25 bis 512
12	**Anerkennung von Fortbildungen**	
12.1	Anerkennung einer Fortbildungsmaßnahme nach § 6 Absatz 1 Fortbildungssatzung	148 bis 222
12.2	Sammelanerkennung von bis zu fünf gleichen Fortbildungsmaßnahmen, die innerhalb eines Kalenderjahres stattfinden	148 bis 222
12.3	Wiederholung der Anerkennung ohne inhaltliche Änderung	74
12.4	Nachträgliche Anerkennung von Fortbildungen für Mitglieder	74
13	**Bußgeldverfahren**	
13.1	Ordnungswidrigkeiten im Zuständigkeitsbereich der Ingenieurkammer Niedersachsen	258
14	**Sonstiges**	
14.1	Versandkostenpauschale	6,50